

# Schülerbeförderung im Landkreis Gifhorn

erstellt vom Kreiselternrat Gifhorn

in Zusammenarbeit mit:

- Kreisverwaltung Gifhorn
- VLG - Verkehrsgesellschaft Landkreis Gifhorn
- Bischof-Brauner GbR
- Verkehrsbetriebe Bachstein
- Polizeiinspektion Gifhorn, Verkehrssicherheitsarbeit

## Vorwort

Schülerinnen und Schüler erleben besonders im ländlichen Raum einen Teil ihres Tages im Bus. Wie bei jeder Reise ist einiges vorzubereiten und es verläuft nicht immer alles nach Plan, was oft die Eltern besorgt, zu Fragen oder Beschwerden führt.

Der Kreiselternrat Gifhorn möchte in Zusammenarbeit mit Verwaltung, Busunternehmen und Polizei Schülerinnen, Schüler und Eltern durch Informationen zur Schülerbeförderung unterstützen, zur Vermeidung von Unsicherheit und Problemen im Vorfeld beitragen und schließlich bei der Bewältigung von Problemen helfen.

Viele Situationen und Fragen treten immer wieder auf und sind bereits vielfach gelöst oder beantwortet worden. Meist muss das Rad nicht neu erfunden werden. Diese Informationen und Erfahrungen werden im Folgenden zusammengefasst.

Wir danken allen Partnern für die Anregungen und die Unterstützung!

Weitere Fragen und Lösungen arbeiten wir gerne ein und würden uns über Feedback hierzu freuen!

# Inhalt

Vorwort .....	1
Rechtliche Grundlagen der Schülerbeförderung und sich daraus ergebene Beförderungsansprüche von Schülerinnen und Schülern .....	3
Anspruchsvoraussetzungen Primar- und Sekundarbereich I .....	3
Voraussetzung des Niedersächsischen Schulgesetzes .....	3
Voraussetzung der Schülerbeförderungssatzung des Landkreises Gifhorn .....	3
Anspruchsvoraussetzungen Sekundarbereich II.....	4
Sicherheitsaspekte bei der Schülerbeförderung .....	5
Was Eltern vorbereitend beachten sollten .....	5
Verhalten an den Haltestellen.....	5
Sollten Sie Ihr Kind bis zur Haltestelle oder direkt zur Schule fahren.....	5
Sicherheitstraining, Busschule oder Verkehrssicherheitstage .....	5
Beförderungsprobleme.....	6
Grundsatz .....	6
Problemhäufung/dauerhaftes Problem.....	6
Subjektive - objektive Probleme.....	6
Fahrscheine .....	6
Verlust von Fahrscheinen .....	6
Fundsachen .....	7
Ansprechpartner.....	7

# Rechtliche Grundlagen der Schülerbeförderung und sich daraus ergebene Beförderungsansprüche von Schülerinnen und Schülern

## Anspruchsvoraussetzungen Primar- und Sekundarbereich I

Aufgrund des § 114 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) in Verbindung mit der vom Kreistag erlassenen Schülerbeförderungssatzung haben Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz im Landkreis Gifhorn Anspruch auf Schülerbeförderung zur nächsten Schule der gewählten Schulform, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

### Voraussetzung des Niedersächsischen Schulgesetzes

- Teilnahme an einer besonderen vorschulischen Sprachfördermaßnahme oder
- Besuch eines Schulkindergartens oder
- Besuch eines 1. bis 10. Schuljahrganges an einer allgemein bildenden Schule oder
- Besuch eines 11. und 12. Schuljahrganges an einer Schule für Schülerinnen und Schüler mit geistiger Behinderung oder
- Besuch einer Berufseinstiegsschule oder
- Besuch der ersten Klasse einer Berufsfachschule, soweit diese ohne Sekundarabschluss I (Realschulabschluss) besucht wird.

### Voraussetzung der Schülerbeförderungssatzung des Landkreises Gifhorn

- Die Entfernung zwischen Wohnung und Schule beträgt mehr als 2.000 Meter (Primarbereich)
- Die Entfernung zwischen Wohnung und Schule beträgt mehr als 3.000 Meter (Sekundarbereich I)

Messpunkte sind hierbei die Eingangstür des Wohngebäudes der Schülerin/ des Schülers sowie der Haupteingang des Schulgebäudes. Ausschlaggebend ist der gemeldete Erstwohnsitz der Schülerin/ des Schülers.

Die Beförderungsansprüche der Schülerinnen/ der Schüler werden in jedem Jahr neu vom Fachbereich Schule - Schülerbeförderung - des Landkreises Gifhorn geprüft.

Anspruchsberechtigte Schülerinnen/Schüler, die Schulen **innerhalb** des Landkreises Gifhorn besuchen, erhalten in den ersten zwei Wochen des jeweiligen Schuljahresbeginns die Jahresfahrkarten (Sammelschülerzeitkarten) über die Schulen ausgehändigt.

In Absprache mit den Beförderungsunternehmen erfolgt bis dahin keine Fahrscheinkontrolle.

Anspruchsberechtigte Schülerinnen/Schüler, die Schulen **außerhalb** des Landkreises Gifhorn besuchen, erhalten bei Anmeldung in den Schulen Informationen darüber, wie das Verfahren bezüglich der Fahrkartenerstellung oder Fahrtkostenerstattung ist. (teilweise Antragsverfahren)

Die Schülerbeförderung wird - soweit möglich - im Rahmen des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) durchgeführt.

Sollte die Nutzung des ÖPNV bspw. aufgrund einer Behinderung nicht möglich sein, entscheidet der Fachbereich Schule - Schülerbeförderung - darüber, welche alternative Beförderungsmöglichkeit in Anspruch genommen werden kann. Das könnte evtl. der sogenannte Freistellungsverkehr sein.

Weitere Ausführungen zu den Beförderungsansprüchen bezüglich Beförderungszeiten, Ausnahmeregelungen usw. sind der Schülerbeförderungssatzung zu entnehmen. ([Link](#))

Dort sind auch einige Antragsformulare hinterlegt.

Für weitere Informationen stehen die Mitarbeiterinnen der Schülerbeförderung zur Verfügung.

! Fahrkarten niemals laminieren oder in anderer Art bekleben.

☞ Alle Schülerinnen und Schüler haben das Recht auf Nutzung des ÖPNV. Dies ist unabhängig davon, ob ein Beförderungsanspruch nach Schülerbeförderungssatzung besteht oder nicht.

Besteht kein kostenloser Beförderungsanspruch, ist es aber allen Schüler/innen bzw. den Erziehungsberechtigten freigestellt, entsprechende Einzel-, Wochen- oder Monatsfahrkarten beim Verkehrsunternehmen zu erwerben.

## Anspruchsvoraussetzungen Sekundarbereich II

Die Schülerinnen/ die Schüler des Sekundarbereichs II fallen nicht mehr unter die Schülerbeförderungspflicht nach § 114 NSchG.

Der Landkreis Gifhorn ermöglicht den Schülerinnen/ den Schülern allerdings auf freiwilliger Basis den Erwerb von Sammelschülerzeitkarten.

Die Voraussetzungen werden ebenfalls in der Schülerbeförderungssatzung wie folgt geregelt:

- Vollzeitschüler/in
- das 25. Lebensjahr ist noch nicht vollendet
- nur für bestehende Linienverbindungen
- Entfernungsgrenze liegt über 6 km
- Zuzahlung einer Eigenbeteiligung

Beim Besuch kreiseigener Schulen erfolgt die Anspruchsprüfung sofern die Eigenbeteiligung eingezahlt wird, beim Besuch auswärtiger Schulen ist zusätzlich ein Antrag notwendig.

Weitergehende Informationen finden sich ebenfalls auf der Internetseite des Landkreises Gifhorn ([Link](#)).

Bitte informieren Sie sich rechtzeitig bei der Anmeldung im Sekundarbereich II, damit bereits während der Sommerferien eine Anspruchsprüfung und Fahrkartenerstellung erfolgen kann. Eine Antragstellung bzw. Einzahlung des Eigenanteils zum Schuljahresbeginn kann zu Verzögerungen führen. Die Nutzung des ÖPNV ist bis zur Erstellung dieser Sammelschülerzeitkarte nur durch Erwerb von entsprechenden Einzel-/ Wochenfahrtscheinen möglich.

Bei Schülerinnen des Sekundarbereichs II gibt es keine Übergangszeit/kontrollfreie Zeit.

# Sicherheitsaspekte bei der Schülerbeförderung

## Was Eltern vorbereitend beachten sollten

- Schicken Sie Ihr Kind rechtzeitig von zu Hause los!
- Üben Sie ggf. den Weg und das Einstiegsverhalten mit Ihrem Kind!
- Achten Sie darauf, dass die Fahrkarte immer dabei ist!
- Erklären Sie den Fahrplan: Name der Haltestellen, Linien, Abfahrtszeiten - Das ist auch bei Beschwerden wichtig!
- Zusätzlich in der dunklen Jahreszeit: Achten Sie auf helle Kleidung mit reflektierenden Streifen oder Symbolen!
- Die Schultasche sollte mit Reflektoren bzw. mit fluoreszierenden Flächen nach DIN 58 124 ausgestattet sein.

## Verhalten an den Haltestellen

- Ranzen und Taschen möglichst in der Reihenfolge abstellen, in der man an der Haltestelle ankommt
- an den Haltestellen nicht toben, laufen, Fangen spielen etc.
- Mindestens 1 m seitlichen Abstand zum heranfahrenden Bus und zum Bordstein einhalten und vorhandene Sicherheitslinien beachten.
- Nicht gegen die Bustüren drücken.
- Beim Einsteigen nicht drängeln. - Schlechtes Einstiegsverhalten ist eines der Hauptprobleme bei der Schülerbeförderung.
- Die Fahrkarte schon vor dem Einsteigen bereithalten und dem Busfahrer unaufgefordert vorzeigen.
- Im Bus Ranzen und Taschen auf den Boden stellen, ggf. mit den Beinen fest halten.
- Im Bus bis nach hinten durchgehen, damit auch die anderen Schüler/innen noch einsteigen können. Nicht beim Freund/der Freundin stehen bleiben.
- Muss man während der Fahrt stehen, hält man sich gut fest.
- Im Bus nicht toben und übermäßige Lautstärke vermeiden. Der Fahrer muss sich konzentrieren.
- Zerstörungen und Verschmutzungen dem Fahrer melden.
- Niemals vor oder hinter dem haltenden Bus über die Straße laufen! Immer warten, bis der Bus abgefahren ist, erst dann kann man genau sehen, ob die Fahrbahn frei ist.

## Sollten Sie Ihr Kind bis zur Haltestelle oder direkt zur Schule fahren

- beim Bringen und Abholen nicht unmittelbar vor der Schule und auf der gegenüber liegenden Seite halten, damit das Kind nicht verleitet wird, über die Straße zu laufen.
- nicht an Bushaltstellen halten
- "Elterntaxi" nur, wenn es unbedingt erforderlich ist, dann von der Schule entfernt halten, damit das Kind noch den Rest des Weges mit anderen gehen kann
- Einige Schulen gehen bereits dazu über, An- und Abfahrtszonen für „Elterntaxis“ einzurichten, um allen Kindern einen sicheren Schulweg zu ermöglichen.

☞ Bitte überlegen Sie insbesondere unter dem Sicherheitsaspekt aller Schüler/innen, ob Sie Ihr Kind wirklich zur Schule fahren müssen, oder ob die Kinder evtl. in Gruppen den Schulweg bewältigen oder ob Sie evtl. an „Schlechtwettertagen“ eine Fahrkarte für ihr Kind kaufen können.

Bitte bedenken Sie, dass jede vom Landkreis Gifhorn bereitgestellte Sammelschülerzeitkarte mit dem Verkehrsunternehmen abgerechnet werden muss. Bitte geben Sie nicht genutzte Fahrkarten über das Schulsekretariat oder direkt beim Fachbereich Schule - Schülerbeförderung - zurück.

## Sicherheitstraining, Busschule oder Verkehrssicherheitstage

Die Schulen haben Konzepte erarbeitet und unterstützen besonders die Busanfänger.

Die Busunternehmen und die Polizei beraten, schulen und können gerne kontaktiert werden.

Die Ansprechpartner finden Sie am Ende des Informationsblattes.

# Beförderungsprobleme

Was ist zu tun, wenn Probleme bei der Schülerbeförderung auftreten?

## Grundsatz

Der Landkreis Gifhorn regelt die Schülerbeförderung grundsätzlich über den Öffentlichen Personennahverkehr. D.h. es gibt keine gesonderten Schulbusse.

Sollten Probleme auftreten, wendet man sich zunächst an das entsprechende Beförderungsunternehmen. Dazu haben die Schulen unterschiedliche Regelungen/ Vordrucke, die verwendet werden können. Oder man verwendet das anliegende Formular ([Link](#)). Aber auch die direkte Mitteilung per E- Mail oder telefonisch ist möglich.

## Problemhäufung/dauerhaftes Problem

Schulleitung und Schulleiternrat informieren.

Diese werden mit der V LG und der Kreisverwaltung nach einer Lösung suchen. Sollte dies nicht erfolgreich sein, bietet der Kreiselternrat Beratung und Unterstützung an.

## Subjektive - objektive Probleme

Beispiel überfüllte Busse.

Bitte immer auch nach alternativen Linienverbindungen suchen, [www.efa.de](http://www.efa.de). Häufig fahren mehrere Busse kurz nacheinander. Der letzte ist überfüllt.

Schlechtes Einstiegsverhalten - Hier sind die Schulleitungen in der Aufsichtspflicht, wenn die Bushaltestelle unmittelbar an das Schulgelände grenzt. Die hinteren Wagenkapazitäten nutzen, damit vorne noch Personen zusteigen können.

Allen Eltern, Schulleitungen und Elternräten wird empfohlen, hierzu die Schülerinnen und Schüler zu sensibilisieren, da ein schlechtes Einstiegsverhalten ein häufiger Mangel ist, der das Sicherheitsrisiko erhöht und zu Stress bei den Schülern führt. Die Busunternehmen und die Polizei führen gerne Sicherheitsberatungen durch, die auch dieses Thema behandeln. Dies kann über die Schulleitung oder den Schulleiternrat organisiert werden.

- ☞ Beförderungsprobleme können zum Schuljahresanfang aufgrund der neuen Fahrpläne und geänderter Schülerzahlen auftreten. Die Beförderungsunternehmen optimieren die Fahrpläne entsprechend. Deshalb sind die Rückmeldungen in dieser Zeit besonders wichtig.

Sofern Schulen das Schuljahr nicht mit dem grundsätzlichen Stundenplan beginnen (Einführungsphase), können die Beförderungskapazitäten nicht immer an diese vorübergehenden Stundenveränderungen angepasst werden.

## Fahrscheine

### Verlust von Fahrscheinen

*Was ist zu tun, wenn die Fahrkarte verloren wurde, unbrauchbar geworden ist oder eingezogen wurde?*

1. Ist noch eine weitere Busfahrt notwendig, muss ein Fahrschein gelöst werden.
2. Verlustmeldung im Schulsekretariat
3. Dort wird eine Übergangsfahrkarte und eine Verlusterklärung ausgehändigt (außer ...
4. Nachfrage bei den Beförderungsunternehmen, ob dort evtl. die Fahrkarte abgegeben wurde (bei Verlust).
5. Das weitere Vorgehen wird auf der Verlusterklärung erläutert.
6. Vor Ausstellung einer Ersatzfahrkarte durch den Fachbereich Schule - Schülerbeförderung - ist eine Gebühr einzuzahlen. Erst wenn die Gebühr nachweislich gezahlt wurde und die Verlusterklärung vorliegt, kann eine Ersatzfahrkarte ausgestellt werden.

- ☞ Verloren gemeldete Fahrkarten dürfen bei einem späteren Wiederauffinden nicht mehr genutzt werden und sind an den Fachbereich Schule zu schicken. Jede Fahrkarte hat eine individuelle Fahrkartennummer. Diese Nummer wird den Beförderungsunternehmen bei vorliegender Verlustmeldung für Kontrollzwecke übermittelt. Damit soll einem evtl. Missbrauch bei Diebstahl etc. vorgebeugt werden.

#### *Was ist zu tun, wenn die Fahrkarte zuhause vergessen wurde?*

Da nicht alle Schülerinnen aus dem Landkreis Gifhorn Anspruch auf eine kostenlose Sammelschülerzeitkarte haben, sind die Busfahrer dazu angehalten, die Fahrausweise täglich zu kontrollieren.

Darüber hinaus finden in regelmäßigen Abständen zusätzliche Kontrollen bei den Fahrgästen statt.

Ohne Fahrschein ist keine Beförderung möglich. In solchen Fällen sind Einzelfahrschein vor Fahrtantritt durch die Schüler/innen zu erwerben, um bei einer Kontrolle einem erhöhten Fahrpreis zu entgehen (siehe allgemeine und besondere Beförderungsbedingungen des Verbundtarifs Region Braunschweig).

Ggf. sollte für solche Ausnahmefälle immer etwas Kleingeld in der Schultasche sein.

### **Fundsachen**

Damit möglichst nichts im Bus vergessen wird, sollte es zur Angewohnheit werden, sich beim Aufstehen kurz umzusehen und sich zu vergewissern, dass nichts liegen bleibt.

Fundsachen werden am Abend durch die Fahrer in den jeweiligen Betriebshöfen abgegeben. Daher macht es Sinn, am Folgetag zunächst telefonisch beim für die Linie zuständigen Verkehrsunternehmen möglichst unter Angabe der genutzten Linie und Abfahrtzeit nachzufragen.

Sollte unklar sein, wo etwas abhanden gekommen ist, lohnt eine Nachfrage im Schulsekretariat.

## **Ansprechpartner**

**Schule:** Sekretariat, Schulleitung und Schulleiternrat

### **VLG - Verkehrsgesellschaft Gifhorn**

Tel.: 0 5371 / 9498-12; Fax 05371 / 9498-20

E-Mail: [service@vlg-gifhorn.de](mailto:service@vlg-gifhorn.de)

### **Bischof-Brauner GbR - Partnerbetrieb Bischof**

Tel.: 05376 / 977610

E-Mail: [info@bischof-reisen.de](mailto:info@bischof-reisen.de)

### **Bischof-Brauner GbR - Partnerbetrieb Brauner**

Tel: 05831 / 8566

E-Mail: [info@admiral-reisen.de](mailto:info@admiral-reisen.de)

### **Verkehrsbetriebe Bachstein GmbH**

Tel.: 05363 / 9 89 89-0

E-Mail: [wolfsburg@vb-bachstein.de](mailto:wolfsburg@vb-bachstein.de)

### **Kreisverwaltung, Fachbereich Schule**

Fahrschein, allgemeine Beförderungsprobleme:

Ellen Lütge, Tel.: 05371 / 82481

E-Mail: [ellen.luetge@gifhorn.de](mailto:ellen.luetge@gifhorn.de)

### **Verkehrssicherheitsberater der Polizei**

Hans-Heinrich Kubsch, Tel.: 05371 / 980-109

E-Mail: [hans-heinrich.kubsch@polizei.niedersachsen.de](mailto:hans-heinrich.kubsch@polizei.niedersachsen.de)

### **Kreiselternrat Gifhorn**

E-Mail: [vorstand@kreiselternrat-gifhorn.de](mailto:vorstand@kreiselternrat-gifhorn.de)

Internet: [www.kreiselternrat-gifhorn.de](http://www.kreiselternrat-gifhorn.de)